



**Haus- und Badeordnung**  
für das städtische Freibad „Rosenbad“ der Stadt Eltville am Rhein  
Erbacher Str. 22, 65343 Eltville am Rhein

§ 1

Sinn und Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Freibades. Die Beachtung liegt daher im Interesse eines jeden Nutzenden.

§ 2

Gültigkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste (m/w/d), im Folgenden: als Nutzende bezeichnet, verbindlich. Betreiber des Freibads ist die Stadt Eltville am Rhein. Mit dem Kauf einer Eintrittskarte und dem Betreten des Bades erkennt jeder Nutzende diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
2. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der öffentlichen Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes/DSGVO werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind und/oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
3. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
4. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.
5. Sollten die zur Verfügung stehenden Einrichtungen verunreinigt, beschädigt oder in ihrem Funktionsumfang eingeschränkt sein, muss dies dem Personal unverzüglich mitgeteilt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Reduzierung der gezahlten Gebühr.



### § 3

#### Zutritts- und Nutzungsberechtigung

1. Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei, für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden (s. §3, 2).
2. Der Zutritt ist folgenden Personen nicht gestattet:
  - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen anerkannte Blindenführ- und Assistenzhunde nach Anmeldung beim Personal vor Eintritt und sofern der Betriebsablauf nicht gestört wird; diese Tiere sind in denjenigen Bereichen des Bades gestattet, die mit Straßenkleidung betreten werden dürfen; die Betreuung des Tieres muss während des gesamten Aufenthalts sichergestellt sein, evtl. Hundekot ist unverzüglich sachgerecht zu entsorgen),
  - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
3. Jeder Nutzende muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig. Sonderregelungen im Falle z.B. pandemiebedingter Einschränkungen sind möglich.
4. Die Nutzenden müssen Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie vom Badbetreiber überlassene Gegenstände so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Diese vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände sind z. B. Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems (z.B. Chipcoins) oder Leihgaben etc. Insbesondere haben die Nutzenden diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Fortbewegung innerhalb des Geländes bei sich zu führen und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Fehlverhalten der Nutzenden vor. Der Nachweis des Einhaltens der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzenden.
5. Die erworbene und gültige Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Nachweis (Ausdruck oder digital, z.B. PDF oder QR-Code oder ähnliches) ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.
6. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. Wasserrutsche, Sprunganlage) bleiben davon unbenommen und sind möglich.



7. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

#### § 4

#### Öffnungszeiten/Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang, Online-Bekanntmachung (z.B. Homepage) bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
2. Die Wasserfläche ist 20 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
3. Bei Überfüllung können einzelne Badeeinrichtungen zeitweise für Nutzende gesperrt werden.
4. Aus besonderen Anlässen kann das Schwimmbad für bestimmte Zeiten teilweise oder ständig für den öffentlichen Badebetrieb geschlossen werden.
5. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
6. Bei Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
7. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

#### § 5

#### Verhaltenspflichten

1. Die Nutzenden haben alles zu unterlassen, was den örtlichen Gepflogenheiten sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haften die Nutzenden für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung: Hier gelten die entsprechenden Aushänge / Hinweisschilder.
4. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzenden oder deren Begleitperson zu reinigen.



5. Nutzenden ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzenden kommt. Im Zweifel entscheidet das Aufsichtspersonal.
6. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufzeichnungen (Fotografieren und Filmen) fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Anfertigen von Bild- und Tonaufzeichnungen (Fotografieren und Filmen) der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.
7. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. zählen nicht dazu und sind nicht erlaubt.
8. Jeder Nutzende hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
9. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. In der angeschlossenen Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
10. Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
11. Rauchen ist in den ausgewiesenen Bereichen verboten. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
12. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzenden nur während der Gültigkeit der Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
13. Liegen und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
14. Offenes Feuer, Grillen und das Benutzen von Shisha-Wasserpfeifen u.ä. sind auf dem ganzen Gelände nicht gestattet.
15. Personen, die nicht schwimmen können, dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Mehrzweckbeckens benutzen.
16. Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus. Die Nutzenden haben sich darauf in ihrem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
17. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten werden und der Landebereich ist unverzüglich zu verlassen.
18. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ausschließlich unter Beachtung der aushängenden Beschilderung. Das Unterschwimmen der Sprungbretter ist während der freigegebenen Zeit verboten. Beim Springen von der Sprunganlage ist unbedingt darauf zu achten, dass
  - a) das Federn oder Wippen auf den Sprungbrettern verboten ist,
  - b) der Sprungbereich frei ist,



- c) nur eine Person das Sprungbrett betritt,
  - d) nach dem Sprung der Sprungbereich im Wasser unverzüglich verlassen wird.  
Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das Personal.
19. Allen Beschilderungen ist Folge zu leisten.
  20. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen sowie das Untertauchen anderer Personen in das Schwimmbecken ist untersagt.
  21. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen kann vom Personal aus Sicherheitsgründen untersagt werden, sofern z.B. der betriebliche Ablauf und/oder Sicherheitsbelange dies verlangen.
  22. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
  23. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzenden.

## § 6

### Aufsicht / Ausübung des Hausrechts

1. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht gegenüber allen Nutzenden aus.
2. Das Personal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
3. In Spitzenzeiten hinsichtlich der Besucherzahlen kann keine Gewährleistung für die Freihaltung der Schnellschwimmbahnen erfolgen. Das Personal hält diese im Rahmen seiner Möglichkeiten frei.
4. Der/die SchwimmmeisterIn und/oder von ihm/ihr bestimmte VertreterInnen sind befugt, Personen, die
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b) andere Badegäste belästigen,
  - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen, zeitweise aus dem Bad zu verweisen.
5. Den in Ziff. 4 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad im Wiederholungsfall dauerhaft (Hausverbot) durch den Magistrat der Stadt Eltville am Rhein oder von diesem Beauftragten untersagt werden.
6. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsentgelt nicht erstattet.
7. Für den Besuch von Schulklassen verbleibt die uneingeschränkte Aufsichtspflicht bei den begleitenden Lehrkräften. Die Anwesenheit des Schwimmbadpersonals entbindet die Lehrkräfte nicht von ihrer Aufsichtspflicht und Verantwortung. Dies gilt analog für den Besuch von Kindergartengruppen, Ferienbetreuungsgruppen u.ä.

## § 7



## Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzenden. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht sowie ebenfalls nicht für Schäden der Nutzenden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die die Nutzenden aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleiden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Nutzenden regelmäßig vertrauen dürfen.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, der ordnungsgemäße Geschäftsbetrieb der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Durchführung der angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Den Nutzenden wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungs- und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Spind und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung der Nutzenden, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 3 (4) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt: Schlüsselverlust vom Spind/Wertfach 30 Euro.
6. Für den Fall der Streitschlichtung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) ist der Betreiber nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## § 8

### Fundsachen

Fundgegenstände sind an das Schwimmbadpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9  
Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Haus- und Badeordnung können mit Hausverbot und/oder Schadensersatzansprüchen belegt werden.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.  
Gleichzeitig treten alle vorherigen Haus- und Badeordnungen außer Kraft.

Eltville am Rhein, den 1. Mai 2023

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel  
Bürgermeister

Hans-Walter Pnischeck  
Erster Stadtrat